

-----Original-Nachricht-----

Subject: Elektroreizgeräte bei Hunden

Date: Fri, 13 Nov 2009 15:37:45 +0100

From: "Kagelmann, Kathrin \ (SLT, LINKE)" <Kathrin.Kagelmann@slt.sachsen.de>

To: <gabistefan@t-online.de>

Sehr geehrter Herr Thiermann,

bitte entschuldigen Sie die späte Antwort. Die Konstituierung der Fraktion und des Landtages selbst haben doch längere Zeit in Anspruch genommen, so dass eine eindeutige Aufgabenzuordnung erst vor Kurzem erfolgte. Ich würde mich dennoch freuen, wenn wir auch zu anderen Tierschutzfragen weiter im Gespräch bleiben.

Mit freundlichem Gruß

Kathrin Kagelmann

(neue) Agrar- und Tierschutzpolitische Sprecherin der Fraktion Die LINKE.
im Sächsischen Landtag

Als Anlage zu dieser E-Mail war folgendes Schreiben beigefügt:

Dresden, den 13. 11. 2009

Sehr geehrter Herr Thiermann,

in Abstimmung mit Frau Kerstin Lauterbach beantworte ich Ihre Mail-Anfrage vom 26. 8. 2009 zur Durchsetzung des Tierschutzes bei der Hundeausbildung. Bitte haben Sie Verständnis für die späte Reaktion, denn erst nach der Konstituierung unserer neuen Fraktion erfolgte die Zuordnung des Fachbereiches Tierschutz in den Verantwortungsbereich der Agrarpolitik. Im Zuge dieser Konstituierung habe ich neu die Funktion der Agrarpolitischen Sprecherin übernommen und darf mich nun diesem überaus spannenden und vielfältigen Themenbereich widmen.

Mit der derzeit geltenden Regelung des § 3 Nr. 11 des Tierschutzgesetzes des Bundes (TierSchG), die als unmittelbare Gesetzesbestimmungen des Bundesrechts allen landesrechtlichen Regelungen zum Tierschutz vorgeht, ist unmissverständlich und deutlich bestimmt, dass es verboten ist, „...ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.“

Ausnahmen von diesem eindeutigen und strengen Verbot können nach dieser Gesetzesbestimmung des Bundes nur durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zugelassen werden.

Da es derzeit – im Interesse des notwendigen Schutzes von Tieren vollkommen zu Recht - keine derartigen bundesrechtlichen und auch keine sächsischen Ausnahmeregelungen von diesem Verbot des Einsatzes von „Elektroreizgeräten“ bei Hunden gibt, findet das Verbot des Tierschutzgesetzes in Sachsen unmittelbare Anwendung. Das wiederum heißt: Jedweder Einsatz solcher Geräte zieht die im Tierschutzgesetz geregelten Sanktionen nach sich, wenn diese zur Anzeige gebracht werden. Denn nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierschG gilt uneingeschränkt: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt“.

Um es demzufolge gleich vorweg zu nehmen: Im Interesse der Aufrechterhaltung dieses bestehenden Verbotes nach § 3 Nr. 11 TierschG können und dürfen wir Ihre - sicherlich gut gemeinten - Bemühungen um eine „landesrechtliche Regelung zur Anwendung von elektrischen Hundeeziehungshilfen“ schon deswegen nicht unterstützen, da damit das derzeit geltende absolute Verbot des Einsatzes dieser Geräte bei Hunden aufgeweicht würde.

Aus unserer Sicht ist die bestehende rechtliche Verbotsregelung im § 3 Nr. 11 des Bundestierschutzgesetzes (TierSchG) in der Zielrichtung eindeutig: Der Gesetzgeber hat bewusst ein generelles Verbot von Elektroreizgeräten erlassen, weil die gegen § 3 TierSchutzG verstoßenden Verhaltensweisen eben nicht durch Gründe wie Erziehung oder Unterbindung des Jagdtriebes o.ä. gerechtfertigt oder durch einen „bestimmungsmäßigen Gebrauch“ des Gerätes selbst ausgeschlossen werden können. D.h., beim Einsatz von Elektroreizgeräten kann aufgrund von hundeartspezifischen Unterschieden aber auch individueller tierbezogener Eigenheiten wie beispielsweise der Schmerzempfindlichkeit auch nicht durch geschultes Personal ausgeschlossen werden, dass die Verhaltensänderungen beim Tier durch die Zufügung von erheblichen Schmerzen erzwungen wurde. Insofern würde eine landesrechtliche Regelung zur Anwendung von Elektroreizgeräten unter bestimmten Voraussetzungen die bisher widerrechtliche Anwendung der Geräte legitimieren. Das halten wir für einen falschen tierschutzpolitischen Lösungsansatz und einen eher kontraproduktiven Weg für einen umfassenden Tierschutz.

Richtiger und wichtiger wäre es, wenn verantwortliche Hundesportvereine, wegen der oben bereits festgestellten Ordnungswidrigkeit des Einsatzes solcher Geräte bei Hunden, dafür sorgen, dass derartige Geräte gar nicht erst zum Einsatz kommen oder gar nicht erst angeschafft werden. Eine verbindliche Regelung in der Vereinssatzung würde zudem neben den geltenden bundesgesetzlichen Verbot des Einsatzes dieser Geräte eine zusätzliche Handhabe bieten, um Mitgliedern des Vereins oder auch nur Nutzer der Vereinsanlagen den Einsatz von Elektroreizgeräten zu untersagen.

Bekanntermaßen existieren inzwischen in der Praxis hinreichend erprobte hundgerechte Ausbildungsmethoden, die generell auf eine Erziehung durch Strafreize verzichten. Sie stützen sich auf moderne Erkenntnisse der Lernpsychologie und Verhaltensforschung bei Tieren.

Ich akzeptiere, dass eine solche Abkehr von tradierten Erziehungsmethoden bei Tieren ein langwieriger Prozess ist, der durch intensive Debatten gerade auch in den Hundesportvereinen begleitet werden muss. Insofern verstehe ich Ihre Suche nach

einem Kompromiss zwischen Ihrem anzuerkennenden Tierschutzengagement und dem aktuellen Regelungsgehalt des TierSchG. Aber die Regelung ist nicht deshalb falsch, weil es ihr (noch) an Durchsetzungskraft mangelt. Anders herum „wird ein Schuh daraus“: Auch Ihnen als Verein ist es jederzeit möglich den Einsatz solcher Geräte förmlich zur Anzeige zu bringen, damit die zuständigen Behörden entsprechende Sanktionen zur Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit und zur künftigen Unterbindung des Einsatzes derartiger Geräte ergreifen.

Dafür braucht man kein neues Landesgesetz, da das - wie oben dargestellt – bereits geltende Rechtslage in Sachsen ist. Das uneingeschränkt geltende Einsatzverbot von Elektroerziehungsgeräten muss nur mit Nachdruck vollzogen werden, wofür die Vereine und ihre Mitglieder gleichermaßen Verantwortung tragen.

Dessen ungeachtet denke ich, dass gerade Tierfreunde sich der Mühe des Umdenkens bei der Erziehung des „besten Freundes des Menschen“ nicht verschließen sollten. Schließlich geht es um nichts Geringeres als den hohen ethischen Grundsatz, wonach jedes Tier ein fühlendes Lebewesen ist, das Anspruch auf körperliche Unversehrtheit besitzt.

Mit freundlichem Gruß

Kathrin Kagelmann
Agrar- und Tierschutzpolitische Sprecherin
Faktion Die LINKE im Sächsischen Landtag